

Öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde der Stadt Ludwigslust

Die Meldebehörde weist alle Bürger der Stadt Ludwigslust auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 36 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern (LMG M-V) hin. Jeder hat das Recht Widerspruch einzulegen.

Die Betroffenen können Widerspruch erheben gegen:

1. Die Datenübermittlung, gemäß § 32 Abs. 2 LMG M-V, an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, wenn ein Familienmitglied nicht derselben oder anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört,
2. Einfache Melderegisterauskünfte gemäß § 34a Abs. 2 LMG M-V, die über das Internet erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.
3. Melderegisterauskünfte, gemäß § 35 Abs. 1 LMG M-V, im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen, die auf Antrag an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung gegeben werden können.
4. Melderegisterauskünfte über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern gemäß § 35 Abs. 2 LMG M-V, bei Alters- und Ehejubiläen zur Ehrung der betroffenen Person, an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.
5. Auskünfte an Adressbuchverlage gemäß § 35 Abs. 3 des LMG M-V, über Einwohner ab 18 Jahren. Die Daten dürfen vom Adressbuchverlag nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwendet werden und in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen veröffentlicht werden.

Desweiteren weist die Meldebehörde alle Bürger der Stadt Ludwigslust auf das Widerspruchsrecht gemäß § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) hin.

Die Betroffenen können Widerspruch erheben gegen:

1. Die Datenübermittlung gemäß § 58c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung von Soldaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit die im Folgejahr volljährig (18 Jahre) alt werden.

Wenn Sie oder ein Familienangehöriger von dem Widerspruchsrecht nach § 32 Abs. 2, § 34a Abs. 2 und § 35 Abs. 1, 2 und 3 des Landesmeldegesetzes sowie § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes Gebrauch machen möchten, bekommen Sie Anträge für die Beantragung einer Übermittlungssperre in der Meldebehörde der Stadt Ludwigslust bzw. im Internet unter www.stadtludwigslust.de.

Sollten Sie weitere Fragen zum Antrag auf Datenübermittlungssperre haben, so wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiterinnen für Pass- und Meldewesen der Stadt Ludwigslust.

Stadt Ludwigslust
Meldebehörde
Schloßstraße 38
19288 Ludwigslust